

Erfassung sozioökonomischer Ungleichheiten im Recht: Diskurse über Verteilungsgerechtigkeit und Anerkennung von Unterschieden

Ungleichheitserfahrungen treten in verschiedensten Formen auf: Zum einen entlang der Achsen Geschlecht, Ethnie, sexuelle Orientierung etc, zum anderen aufgrund der ungleichen Ressourcenverteilung innerhalb der Gesellschaft.¹ Es ist dabei nicht möglich, Diskriminierungen aufgrund von Statusmerkmalen unabhängig von ihrem Verhältnis zu strukturellen sozialen Ungleichheitsverhältnissen zu untersuchen. Dennoch werden (vor allem genuin rechtswissenschaftliche) Antidiskriminierungsdiskurse nicht selten getrennt von (meist breiteren sozialwissenschaftlichen) Ungleichheitsdiskursen geführt.² Bestehenden Ungleichheiten wirken sie auf unterschiedlichen Ebenen entgegen:³ Gleichheitsfragen betreffen typischerweise die vielfältigen (materiellen) Ungleichheiten zwischen gesellschaftlichen Schichten/Klassen und den damit einhergehenden Privilegierungen bzw Benachteiligungen entlang von Eigentums- und Machtverhältnissen. Demgegenüber adressiert das Antidiskriminierungsrecht typischerweise Benachteiligungen aufgrund von Stereotypisierungen und Stigmatisierungen, die mit bestimmten zugeschriebenen personenbezogenen Merkmalen verbunden sind. Diskriminierung erfolgt demnach typischerweise statusbasiert und ist auf identitätsbezogene Ungleichheiten fokussiert, die nicht zwangsläufig auf eine Zuordnung zu einer gesellschaftlichen Schicht zurückzuführen sind.⁴ Kritiker*innen merken unter Verweis auf die Rechtsnatur des Antidiskriminierungsrechts daher an, dieses stelle just kein geeignetes Mittel zur Umverteilung dar, da es nicht zur dafür notwendigen Ressourcenverschiebung führt.⁵

Unter dem Schlagwort „Umverteilung versus Anerkennung“⁶ wird insbesondere in der anglosächsischen Rechtswissenschaft seit langem über ebendiese Dichotomie diskutiert: Normen zum Ausgleich sozioökonomischer Benachteiligungen werden jenen gegenübergestellt, die Ungleichheiten aufgrund diverser Statusmerkmale adressieren.⁷ Verteilungsrechtliche Aspekte sind mit statusbasierten Ungleichheiten indes in der Regel insofern eng verwoben, als sie sich gegenseitig beeinflussen und verstärken: Armut ist den Statusgruppen inhärent (trifft auf diese sozialen Gruppen verhältnismäßig häufig zu) und wirkt folglich intersektional, wobei umgekehrt die jeweiligen diskriminierungsrelevanten Benachteiligungsformen Armut auch perpetuieren.⁸ Aus einer klassenkritischen Perspektive betrachtet ist dabei festzustellen, dass internationale wie nationale Normen des Antidiskriminierungsrechts sehr wohl auch auf Merkmale wie jenes der sozialen Herkunft, Klasse oder des Vermögens einer Person abstellen. Doch wie wirken derartige Diskriminierungsverbote im Vergleich zu jenen aufgrund anderer Statusmerkmale?

Unter sozioökonomischer Diskriminierung ist gemeinhin die Benachteiligung aufgrund mangelnder ökonomischer Ressourcen oder aufgrund des geringen sozialen Status zu verstehen.⁹ Das Konzept eines sozioökonomischen Statusmerkmals innerhalb des Antidiskriminierungsrechts zielt zum einen darauf ab, bestimmten Ausschlusswirkungen aufgrund von Vorurteilen und Stigma gegenüber sozioökonomisch benachteiligten Personen entgegenzuwirken.¹⁰ Auf unionsrechtlicher Ebene bietet Artikel 14 EMRK eine Grundlage für das Verbot von Diskriminierungen aufgrund des Vermögens, der Geburt, der *sozialen Herkunft*

¹ Vgl. Röhner, *Ungleichheit und Verfassung*, 12.

² Vgl. Scherr, *Diskriminierungen und soziale Ungleichheiten, Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien*, 3.

³ Vgl. Scherr, *Diskriminierungen*, 1 f. Aber auch Röhner in Mangold, *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 478.

⁴ Vgl. Scherr, *Diskriminierungen*, 6.

⁵ Vgl. Röhner in Mangold, *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 479.

⁶ Siehe dazu insbesondere Fraser/Honneth, *Redistribution or Recognition*.

⁷ Vgl. Fredman, *Redistribution and recognition: Reconciling inequalities*, 214.

⁸ Vgl. Atrey, *The intersectional case of poverty in discrimination Law*, 417.

⁹ Vgl. Röhner in Mangold, *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 479.

¹⁰ Vgl. Fredman, *Redistribution and recognition: Reconciling inequalities*, 221.

oder des *sonstigen Status*. Damit wird sozio-ökonomische Ungleichheit im weiten Sinn in den Kreis der konventionsrechtlichen Diskriminierungsverbote aufgenommen, die aber aufgrund der akzessorischen Ausgestaltung nur eingeschränkt wirken und aufgrund des weiten Begriffsverständnisses insbesondere der *sozialen Herkunft* auch für Unsicherheiten sorgen.¹¹ Auch die Abgrenzung von den Statusmerkmalen des *Vermögens*, der *Geburt* und des *sonstigen Status* stellt sich als schwierig dar. Fälle, in denen die sozioökonomische Benachteiligung der Antragsteller*innen eine oder sogar die ausschlaggebende Rolle spielt, betreffen zwar potentiell mehrere Konventionsrechte, einschlägige Rechtsverletzungen werden allerdings nur teilweise in Verbindung mit Art 14 EMRK geltend gemacht. Selbst in diesen Fällen stellt der EGMR jedoch selten eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes fest. Und wenn der Gerichtshof schließlich eine Diskriminierung anerkennt, sieht er diese nahezu nie im Merkmal der sozialen Herkunft gelegen. Fakt ist allerdings, dass in vielen dieser Fälle die sozioökonomische Situation der antragstellenden Person(en) einen ausschlaggebenden Faktor darstellt. Es geht dabei um die Versorgung der Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen und Trinken, Gesundheit und Bildung – also um sozioökonomische Rechte. Fraglich ist, warum der EGMR in nahezu keinem Fall eine Diskriminierung aufgrund der *sozialen Herkunft* feststellt, sondern sich mit der Feststellung der Verletzung eines anderen Konventionsrechts begnügt oder die Diskriminierung als in einem anderen Statusmerkmal begründet sieht.

Wo Rechtsordnungen keine justiziablen sozioökonomischen Rechte vorsehen, stellt die Gleichheitsdoktrin das verbindende Element zwischen bürgerlichen und politischen Rechten und den sozioökonomischen Rechten dar, indem es verlangt, dass Leistungen des Wohlfahrtsstaates ohne Diskriminierung verteilt werden (was in Folge marginalisierten Gesellschaftsgruppen ein Recht auf ebendiese Leistungen einräumt).¹² In Österreich etwa gründet sich die Sozialstaatlichkeit mangels verfassungsrechtlich verankerter sozialer Grundrechte auf einfachgesetzlichen Bestimmungen¹³ und erfolgt die Rechtsdurchsetzung maßgeblich unter Rückgriff auf den Gleichheitssatz des Art 7 B-VG. Während die Kataloge verpönder Diskriminierungsmerkmale im Laufe der Zeit mehrere Erweiterungen erfuhren, sodass neben dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mittlerweile einige weitere Merkmale vom Schutzbereich des Antidiskriminierungsrechts erfasst sind, rückt das gleichheitsrechtliche Verbot der Vorrechte aufgrund von *Klasse* und *Vermögen* iSd Artikel 7 Abs 1 Satz 2 B-VG in den Hintergrund und findet praktisch keine Anwendung. Abseits des Antidiskriminierungsrechts wird aus österreichischer grundrechtlicher Sicht daher vermehrt auf den allgemeinen Gleichheitssatz zurückgegriffen, wie er in Artikel 7 Abs 1 Satz 1 B-VG verankert ist.¹⁴ Auch der VfGH hat dieses spezielle Diskriminierungsverbot in seiner Rechtsprechung lange Zeit nahezu ignoriert und wenn nur als Auslegungshilfe herangezogen.¹⁵

Mithilfe einer systematischen Analyse der EGMR Rechtsprechung zu Art 14 sowie Art 2, 3, 6 und 8 EMRK mit Bezügen zum *sozialen Status/sozialer Herkunft* soll einerseits herausgearbeitet werden, welchen Zugang der EGMR zu Fällen sozioökonomischer Diskriminierung wählt, ob Muster in seiner Entscheidungsfindung erkennbar sind und ob die Potentiale des Art 14 in Bezug auf das Statusmerkmal *soziale Herkunft* voll ausgeschöpft werden. Andererseits wird analysiert, wie sich der innerstaatliche spezielle Gleichheitssatz zu diesem konventionsrechtlichen Diskriminierungsverbot verhält: Ergeben sich daraus ungenützte Spielräume für das innerstaatliche Gleichheitsrecht?

Mag.^a Ella Dertschei, ella.dertschei@jku.at

¹¹ Vgl. *Altwicker*, Sozio-ökonomische Ungleichheit und konventionsrechtliche Diskriminierungsverbote, 239.

¹² Vgl. *Fredman*, Engendering socio-economic rights, 428.

¹³ Vgl. *Wiederin*, Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortlichkeit und Fürsorge, 80.

¹⁴ Vgl. *Pöschl*, Armut und Gleichheit, 121 f.

¹⁵ Vgl. *Khal/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Rz 130.